

# ***Vereinsatzung***



***Spielvereinigung  
Seeheim-Jugendheim e.V.***



# Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugenheim e.V.

---

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

#### ***SPIELVEREINIGUNG SEEHEIM JUGENHEIM e.V.***

Kurzform: SpVgg. Seeheim-Jugenheim

2. Der Verein ist am 31.12.1955 durch Beschluss der ehemaligen Mitglieder der damals bestehenden nicht in das Vereinsregister eingetragenen Vereine SG Seeheim und FV Jugenheim gegründet worden.
3. Die Spielvereinigung Seeheim-Jugenheim hat ihren Sitz in 64342 Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg.
4. Der Verein wurde unter 8 V.R. 1190 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist:
  - a) die Pflege des Fußballsports
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege. Die Aufnahme anderer Sportarten kann erfolgen.
2. Der Verein ist Mitglied
  - a) des Landessportbundes Hessen e. V.  
und
  - b) des Hessischen Fußballverbandes



## Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugendheim e.V.

---

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder/innen auch sonstigen Zuwendungen an Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind "rot-weiß"

### § 5

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder beantragen, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
2. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von religiösen, rassistischen und politischen Bindungen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschriften des § 110 BGB bleiben unberührt.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vo nicht anfechtbar und nicht zu begründen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten jenes Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgt. Sie verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeitrag und eventuellen Abteilungsbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und der Ordnungen.



## Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugendheim e.V.

---

### § 6

#### Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ordentliche (aktive) Mitglieder gemäß Abs. 2
  - b) jugendliche Mitglieder gemäß Abs. 3
  - c) Ehrenmitglieder gemäß Abs. 4
2. Ordentliche (aktive) Mitglieder sind diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht.
3.
  - a) Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
  - b) Ein aktives und passives Wahlrecht steht den jugendlichen Mitgliedern jedoch im Rahmen der Vereinsjugendversammlung gemäß § 21 zu.
4.
  - a) Ehrenmitglieder sind diejenigen, denen gemäß § 23 die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
  - b) Die Ehrenmitglieder haben die Stellung ordentlicher (aktiver) Mitglieder und haben daher das aktive und passive Wahlrecht. Zur Beitragszahlung sind sie nicht verpflichtet.

### § 7

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Wahrung ihrer durch diese Satzung verbrieften Interessen durch den Verein. Soweit es der sportliche Rahmen, die Satzung und die Vereinsordnung zulassen, können sie die vom Verein geschaffenen Einrichtungen benutzen.
2. Allen Mitgliedern steht ein Wahlrecht im Rahmen des § 6 zu.
3.
  - a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins gemäß § 2 zu fördern und den Anordnungen der Organe des Vereins zu folgen.
  - b) Bei der Benutzung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen sind sie verpflichtet, dieses ebenso wie sonstiges Vereinseigentum schonend zu behandeln.
  - c) Für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden sind sie haftbar.



## Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugendheim e.V.

---

### § 8

#### Beiträge

1. a) Für die Dauer der Mitgliedschaft ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu entrichten.  
b) Die Höhe des Beitrages kann nur von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. a) Der Beitrag kann in 1/4- 1/2- oder jährlicher Zahlungsweise erfolgen.  
b) Der Beitrag ist eine Bringschuld.  
c) Die Art der Beitragseinziehung wird vom Vorstand bestimmt.
3. Auf begründeten Antrag kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall den Beitrag stunden oder ganz erlassen.
4. a) Der geschäftsführende Vorstand kann eine Aufnahmegebühr oder Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen festsetzen.  
b) Sonderbeiträge sind Bestandteil des Vereinsbeitrages.

### § 9

#### Maßnahmen gegen Vereinsmitglieder

1. Gegen Vereinsmitglieder, die
  - a) das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigen,
  - b) gegen die Satzung oder die Vereinskameradschaft verstoßen, oder sich unsportlich verhalten,
  - c) Sitte und Anstand innerhalb oder außerhalb des Vereines verletzen oder
  - d) fällige Beiträge trotz Mahnungen nicht zahlen,kann der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder geeignete Strafen verhängen.
2. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstandes Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.
3. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit Gebrauch, so dürfen an der Entscheidung des Vorstandes nur Mitglieder des Vorstandes mitwirken. die bei der mündlichen Stellungnahme des Mitglieds anwesend waren.
4. Wird die Entscheidung mündlich mitgeteilt. so ist baldmöglichst eine entsprechende schriftliche Mitteilung einzureichen.



## Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugendheim e.V.

---

5. Als Strafe im Sinne von Abs. 1 kommen in Betracht:
- a) eine Verwarnung
  - b) ein Verweis
  - c) Sperrung für den Übungsbetrieb und für sportliche Veranstaltungen bis zur Dauer von drei Monaten und darüber hinaus je nach Schwere der Verfehlung.
  - d) der Ausschluss aus dem Verein.
- 6.
- a) Gegen Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gemäß Abs. 1 kann das betroffene Mitglied Berufung einlegen.
  - b) Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die Berufung mit einer schriftlichen Stellungnahme unverzüglich an den Ältestenrat weiterzuleiten.
  - c) Vorstandsmitglieder, die mit der durch Beschluss des Vorstandes festgelegten Stellungnahme nicht einverstanden sind, steht es frei eine eigene Stellungnahme abzugeben.
  - d) Der Ältestenrat entscheidet über die Berufung endgültig und unter Ausschluss des Rechtweges.
  - e) Hat das betroffene Mitglied in der Berufungsschrift gewünscht, dass ihm vor der Entscheidung des Ältestenrates nochmals Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben wird, so ist diesem Wunsch zu entsprechen.
  - f) Der Ältestenrat ist berechtigt, die Maßnahme des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung einstweilen außer Kraft zu setzen oder aufzuheben.
  - g) Der Ältestenrat beschließt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



## Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugendheim e.V.

---

### § 10

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c) mit Auflösung des Vereins,
  - d) mit Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann im Laufe eines Geschäftsjahres ausschließlich zum 31.12. erklärt werden. Die Kündigung hat gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand durch eingeschriebenen Brief bis spätestens 15. November (maßgeblich ist der Tag des Zugangs) zu erfolgen. Bei Wohnortwechsel kann der Austritt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes wird des weiteren dadurch beendet, dass das Mitglied gemäß § 9 aus dem Verein ausgeschlossen wird.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Das bei dem ausgeschiedenen Mitglied in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

### § 11

#### Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungsbereich, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur soweit er durch seine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen versichert ist.
2. Der Verein haftet nicht für Dingen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden. Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht 6 Wochen abgeholt werden.



## Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugenheim e.V.

---

### § 12

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung ( § 13 )
- b) der geschäftsführende Vorstand ( § 16 )
- c) der erweiterte Vorstand ( § 16 )
- d) die Jugendversammlung ( § 21 )
- e) der Ältestenrat ( § 22 ).

### § 13

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich möglichst innerhalb des ersten Quartals einzuberufen.
2. Die Versammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen, wobei die Einladung entweder schriftlich oder durch das amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Seeheim-Jugenheim (z.Zt. das Wochenjournal) erfolgen kann.
3. Mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Rechners/Rechnerin
  - c) Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen ( § 14 Abs. 1 a)
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Wahlen und Bestätigungen





## Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugendheim e.V.

---

4. Ordentliche Mitglieder können bis zum 7 Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden einreichen. Sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zugelassen werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist. Bei derartigen Dringlichkeitsanträgen sind Satzungsänderungen ausgeschlossen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der/dem Vereinsvorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich bei ihm/ihr beantragt wird oder wenn es der geschäftsrührende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt. Die Einberufung muss unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
6. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.
7. Über die in einer vorausgegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht befunden werden. Zu diesem Zweck darf keine Versammlung einberufen werden.

### § 14

#### **Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, der/den Abteilungsleiter/innen und der/dem Kassenprüfer/innen
  - b) Entgegennahme des Berichtes über die Jahresabrechnung
  - c) Beschluss über den Entwurf des Haushaltsplanes
  - d) Beschluss über die Höhe von Beiträgen auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes
  - e) Beschluss über Satzungsänderungen
  - f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - g) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der/des Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses, des Jugendleiters/der Jugendleiterin, des Pressewarts/der Pressewartin und von 4 Beisitzern/innen
  - h) Bestätigung der Abteilungsleiter/innen
  - i) Wahl des Ältestenrates



## Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugendheim e.V.

---

- j) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
  - k) Bestätigung des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin
  - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines/einer Ehrenvorsitzenden auf Antrag des geschäftsrührenden Vorstandes
2. Anträge, die Jahresrechnung und der Haushaltsplanentwurf müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung im Versammlungslokal offen ausliegen.
  3. Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.

### § 15

#### **Versammlungsleitung und Beschlussfassung**

1. Die ordnungsgemäß Einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder seinem/seiner Vertreter/in bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Stimm- und Antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, soweit sie sich in der Anwesenheitsliste eingetragen haben, Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste ohne Rücksicht darauf, ob sie anwesend sind.
3. Sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen), es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt etwas anderes.
4. Für die Wahl des/der ersten Vorsitzenden sind aus der Versammlung ein/eine Wahlleiter/in und zwei Wahlhelfer/innen zu wählen. Für die Dauer der Wahlhandlung nimmt der/die Wahlleiter/in die Versammlungsleitung.
5. Die Wahl des restlichen Vorstandes leitet der/die gewählte erste Vorsitzende unter Mithilfe der zwei gewählten Wahlhelfer/innen.
6. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
7. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder nach Abs. 4 und 5 sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert und die Zustimmung des Kandidaten für die offene Abstimmung gegeben ist.



## Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugendheim e.V.

---

8. Zur Wahl in den Vorstand ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich. Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit zur Wahl.
9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### § 16

#### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus:
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden
  - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c) dem/der Rechner/in
  - d) dem/der Schriftführer/inDie unter a) bis d) genannten Personen stellen den geschäftsführenden Vorstand dar.
2. Der geschäftsfahrende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der erste oder zweite Vorsitzende. Der Umfang seiner Vertretungsmacht bestimmt sich nach § 17 Abs. 10 g.
3. Der Vorstand wird gern. § 27 BGB durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt (geschäftsführender Vorstand). Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird zum erweiterten Vorstand ergänzt durch:
  - a) die Abteilungsleiter/innen
  - b) den oder die Jugendleiter/innen
  - c) den/die Pressewart/in
  - d) den/die Vorsitzende/n des Vergnügungsausschusses
  - e) durch bis zu 4 Beisitzern oder Beisitzerrinnen
  - f) die Frauenwartin



## Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugendheim e.V.

---

- g) den/die Jugendsprecher/in der/die beratend an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnimmt.
5. Die Wahl oder Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt jeweils für die Dauer eines Jahres.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der erweiterte Vorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
7. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben in ihrer Verwahrung befindliche Vereinsgegenstände unverzüglich dem geschäftsrührenden Vorstand zu übergeben.
8. Für den Fall des Ausscheidens sämtlicher Mitglieder des (geschäftsrührenden) Vorstandes ist innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl einzuberufen.
9. Der/die zweite Vorsitzende leitet die Sitzung.

### § 17

#### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung bestimmt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) der Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung; Berichte in der Mitgliederversammlung; Anträge in der Mitgliederversammlung zur Festlegung von Beiträgen, zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines/einer Ehrenvorsitzenden.
  - b) die Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung.
  - c) die Aufnahme von Mitgliedern; Ehrungen von Mitgliedern.
  - d) Einziehung von Beiträgen und Gebühren; Vermögensverwaltung.
  - e) Bewilligung von Ausgaben.
  - f) Abschluss oder Kündigung von Verträgen.
2. Die Kassen- und Kontoführung obliegt dem/der Rechner/in.
3. Die Verteilung der anderen Aufgabenbereiche wird vom Vorstand testgelegt.
4. Die Sitzung des geschäftsrührenden Vorstandes findet in der Regel einmal im Monat statt, außer in den Sommerferien. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.



## Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugendheim e.V.

---

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende anwesend sind.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden durch den/die erste Vorsitzende/en mindestens alle 8 Wochen einberufen oder wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder dies beantragen.
8. Der erweiterte Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
10. Zu den Aufgaben des geschäftsrührenden Vorstandes gehört des weiteren:
  - a) die Genehmigung der Übungspläne
  - b) die Genehmigung der vom Vergnügungsausschuss vorgeschlagenen Veranstaltungen
  - c) Einsetzung von Ausschüssen für besondere Angelegenheiten
  - d) Ausschluss von Mitgliedern (in Verbindung mit dem erweiterten Vorstand gemäß § 9)
  - e) Beschlüsse über Änderungen im Immobilienbereich des Vermögens
  - f) Beschlüsse über die Bildung neuer Sportabteilungen
  - g) die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt ( § 26 Abs. 2 BGB ), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Belastungen, auch über Grundstücke, wie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als DM 5.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### § 18

#### Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

### § 19

#### Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer/innen werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr - in jedem Fall jedoch zum 3].12. - die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen und die Ausgaben mit dem genehmigten Haushaltsplan zu vergleichen.
2. Dem Vorstand sind die Ergebnisse mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.



## Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugendheim e.V.

---

3. Ein/e Kassenprüfer/in kann nur für maximal zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden von der Mitgliederversammlung einberufen werden.

### § 20

#### Abteilungen

1. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind in Abteilungen zusammengefasst. Sie wählen in einer besonderen Abteilungsversammlung, die dem/der Vereinsvorsitzenden anzuzeigen ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einen Abteilungsleiter/in. In Abteilungsversammlungen sind ordentliche Mitglieder stimm- und antragsberechtigt. In der Abteilungsversammlung kann eine Abteilungsordnung beschlossen werden.
2. Die in den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiterinnen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert, dann setzt der geschäftsführende Vorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter ein, der solange im Amt ist, bis ein/e neue/r Abteilungsleiter/in gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
3. Die Abteilungsleiter treffen je zur Leitung der Abteilungen notwendigen Anordnungen, die von den Abteilungsmitgliedern zu befolgen sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gegenüber den Abteilungen weisungsberechtigt, wenn die Interessen anderer Abteilungen oder die des Vereins berührt oder organisatorische Entscheidungen zu treffen sind.
4. Die Abteilungsordnung ist gültig, wenn oder soweit sie vom erweiterten Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit ganz oder teilweise außer Kraft setzen.
5. Die Abteilungsleiter sind dem geschäftsführenden Vorstand für ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangendes Vereinsvorsitzenden verpflichtet.

### §21

#### Vereinsjugendversammlung

1. Der Vereinsjugendversammlung gehören alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 12. bis einschließlich vollendetem 18. Lebensjahr an.
2. a) Die Vereinsjugendversammlung tritt einmal im Jahr, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zusammen und schlägt der Mitgliederversammlung den/die Jugendsprecher/in zwecks Bestätigung vor.



## Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugendheim e.V.

---

- b) die Jugendversammlung wird durch die/den Jugendleiter/in einberufen.
- c) die Jugendversammlung unterbreitet dem erweiterten Vorstand Vorschläge für die Jugendarbeit.
- 3. Die Vereinsjugend kann eine Jugendordnung beschließen; sie ist gültig, wenn oder sobald sie vom erweiterten Vorstand mit der 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder gebilligt wird. Er kann sie mit gleicher Mehrheit teilweise außer Kraft setzen.
- 4. Der/die Jugendleiter/in ist dem erweiterten Vorstand für seine/ihre Maßnahmen und Anordnungen verantwortlich und zur Berichterstattung auf Verlangen des Vereinsvorsitzenden verpflichtet.

### § 22

#### Ältestenrat

- 1. Der Ältestenrat besteht aus höchstens 6 Mitgliedern einschließlich eines/einer eventuellen Ehrevorsitzenden, der/die ständiges Mitglied ist. Seine Mitglieder dürfen kein Amt in einem anderen Vereinsorgan haben.
- 2. Mitglieder des Ältestenrats können nur ordentliche Mitglieder sein. Sie müssen das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sein.
- 3. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/in dessen/deren Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Die Entscheidungen des Ältestenrates können nur in einer Mitgliederversammlung angefochten werden.
- 4. Über die Sitzung des Ältestenrates, die ausnahmslos unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhalten sind, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll steht nur den Mitgliedern des Ältestenrates zur Einsicht offen, es wird von dem/der Sprecher/in aufbewahrt und kann jeweils nach der Neuwahl vernichtet werden.
- 5. Der Ältestenrat hat das Recht, zu allen Sitzungen und Versammlungen von Abteilungen und Vereinsorganen eine/n Vertreter/in als Beobachter/in zu entsenden und bei Verhinderung des Vorstandes den Verein zu repräsentieren.
- 6. a) der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Er hat folgende Aufgaben:
  - b) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden; Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten (Änderung des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern, Verfahren gegen Mitglieder). Abberufung eines Abteilungsleiters oder Vorstandmitgliedes, das seine Pflichten gröblich vernachlässigt oder seine Rechte missbraucht hat. Ist hiervon der/die Vereinsvorsitzende betroffen, so muss der/die stellvertretende Vorsitzende unverzüglich seine Vertretungsmacht übernehmen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der ein/e neue/r Vereinsvorsitzende/r zu wählen ist.



## Vereinsatzung SPVGG Seeheim-Jugenheim e.V.

---

7. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Sprechers/der Sprecherin mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### § 23

#### Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um die Förderung des Sports oder durch die jahrelange Mitgliedschaft besonders verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Der Verein gibt sich eine Ehrungsordnung.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können nur auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes oder des Ältestenrates in der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden.
3. Aus dem Verein ausgeschlossene Mitglieder können bei gleicher Verfahrensweise die Ehrungen wieder aberkannt werden.
4. Vor der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum/zur Ehrenvorsitzenden werden die sonstigen Rechte oder Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes nicht berührt.

### § 24

#### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.





## Vereinssatzung SPVGG Seeheim-Jugenheim e.V.

---

### § 25

#### Schlussbestimmung

1. Die Satzung tritt am Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die von der Mitgliederversammlung (VR 1190) beschlossene Satzung außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 25.3.1994



## Vereinssatzung SPVGG Seeheim-Jugenheim e.V.

---

### Einträge von Satzungsänderungen

1. § 17, Punkt 10., Abs. g) DM 5.000,00 auf € 2.500,00